

Solarpark Uthlede

Die nachfolgende Einschätzung durch Energiekontor soll und kann eine intensive Auseinandersetzung sowie Stellungnahmen durch Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange und des zu beauftragenden Planungsbüros im Bauleitverfahren nicht ersetzen. Sie stellt den aktuellen Planungs- und Kenntnisstand Energiekontors als erfahrenen Vorhabenträger nach intensiven Gesprächen mit verschiedenen Beteiligten dar.

Nationale und internationale Klimaziele

Deutschland und die Europäische Union richten die gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien gehört dabei zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energie- und Klimapolitik. In Deutschland soll im Rahmen dessen der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf 80 Prozent steigen, bis 2035 soll der gesamte Strom in Deutschland treibhausgasneutral erzeugt werden. Die **Dringlichkeit** dieses Ziels wurde mit dem zum 01.01.2023 neu gefassten Erneuerbare-Energien-Gesetz und zahlreichen weiteren Gesetzesnovellen der jüngeren Vergangenheit unterstrichen (Osterpaket 2022, WindBG, Teilprivilegierung PV). Der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien dient gemäß § 2 EEG der öffentlichen Sicherheit und stellt ein überragendes öffentliches Interesse dar. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Ausnahme sind dabei nur Belange der Landesverteidigung.

Nach der aktuellen Statistik des Umweltbundesamtes lag der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2020 bei 45,4 %, eine Steigerung von 3,4 Prozent im Vergleich zu 2019. Im Jahr 2021 fiel der Anteil dann auf 41,1 %, bevor er im Jahr 2022 auf 46,2 % angestiegen ist. Nach den Ausbauzielen des EEG ergibt sich für die kommenden Jahre bis einschließlich 2030 somit eine jährliche Steigerung von mindestens 4,2 % und zwischen 2030 und 2035 von mindestens 4,0 Prozent pro Jahr. Somit lässt sich feststellen, dass der Zubau weiterer Erzeugungskapazitäten dringend geboten ist, um die gesteckten Klimaziele zu erreichen. Zudem ist für die Zukunft mit einem weiter steigenden Strombedarf zu rechnen, der sich beispielsweise aus der Elektrifizierung des Verkehrssektors ergibt.

Die Änderungsverordnung für das niedersächsische Raumordnungsgesetz sieht bspw. unter §2 Abs. 6 NROG Folgendes vor: „**1Der Ausbau erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden.** 2Die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll den Ausbau der Windenergienutzung an Land nicht behindern.“ Und auch die niedersächsischen Kommunen haben kürzlich ihr Flächenziel für die Ausweisung von Flächen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie von 0,47% auf 0,5% der Gemeindefläche erhöht.

Handlungsempfehlung des Niedersächsischen Landkreistages:

Viele Landkreise und Gemeinden in Niedersachsen beziehen sich in ihren Kriterienkatalogen und Potenzialausweisungen auf die 2022 erarbeitete Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes in Kooperation mit dem Niedersächsischen Ministerien für Ernährung, Land-wirtschaft und Verbraucherschutz (oberste Landesplanungsbehörde) sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen - Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“. Auch der Landkreis Cuxhaven legt diese in seiner Einschätzung zugrunde. Durch das Bauamt der Gemeinde Hagen im Bremischen ist außerdem eine **positive Voreinschätzung** der planungsrechtlichen Umsetzbarkeit durch Anwendung der NLT-Planungshilfe erfolgt. Demnach kann

die beantragte Fläche für den vorläufigen Geltungsbereich des Solarparks Uthlede als **Gunstraum** bezeichnet werden.

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Cuxhaven (2012) formuliert passenderweise ebenfalls: „Die Umwandlung von Ackerland in Grünland zum Zwecke der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im landwirtschaftlich geprägten, ländlichen Raum des Landkreises Cuxhaven ist aufgrund des zunehmenden Flächendrucks auf landwirtschaftliche Nutzfläche grundsätzlich kritisch zu sehen. Geeignet sind Gebiete, deren Bodenfunktion z. B. durch Versiegelung, Bodenverdichtung oder Kontamination stark belastet sind bzw. die bereits durch Bebauung und andere technische Objekte wie Verkehrswege etc. vorgeprägt sind“ und weiter:

„Geeignete Flächen im Außenbereich sind:

- Standorte, die eine **Vorbelastung** mit großflächigen technischen Einrichtungen im räumlichen Zusammenhang aufweisen“ (vgl. https://cuxland-gis.landkreis-cuxhaven.de/gisdata/rrop/RROP_LK-Cuxhaven_Text_Rechtskraft_Juni2012.pdf).

Die beantragte Fläche des vorl. Geltungsbereiches des Solarparks in Uthlede zeichnet sich dadurch aus, dass Sie sich unmittelbar an einem **bestehenden Netzverknüpfungspunkt** – dem momentanen „Flaschenhals“ der Energiewende – befindet. Dieses Umspannwerk kann durch wenig Aufwand so hergerichtet werden, dass genügend freie Kapazität besteht, um die Leistung des Solarparks aufzunehmen. Lange und aufwendige Kabeltrassen zum Einspeisepunkt oder gar ein Umspannwerks-Neubau entfallen. Eingriffe in die Landschaft werden minimiert und beschränken sich hier auf einen sowieso **durch verschiedenste Infrastrukturen stark vorgeprägten Bereich**.

Dass auch in der Gemarkung Uthlede eine Konkurrenzsituation zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und der Inanspruchnahme von Flächen durch erneuerbare Energien herrscht, ist uns als Vorhabenträger bewusst. Dennoch möchten wir mit dieser Einschätzung aufzeigen, weshalb sich die im Aufstellungsbeschluss beantragten Flächen neben den bereits in diesem Dokument angeführten Punkten für die Realisierung eines Solarparks besonders eignen.

Niedersächsische Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat oder Phosphat (kurz NDüngGewNPVO):

Die gesamte Gemarkung Uthlede und damit die komplette Fläche des vorl. Geltungsbereichs gilt als besonders Nitrat belastetes Gebiet. Das Land Niedersachsen reagiert hier und sieht mittlerweile die Notwendigkeit solche Flächen stärker zu entlasten: „Mit der Verordnung soll ein weiterer Beitrag geleistet werden, um die Nährstoffeinträge in belastete Wasserkörper durch die Landwirtschaft zu verringern und damit die Umweltziele gemäß der EU-Nitratrichtlinie sowie der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen.“

Die durch den Solarpark vorgesehene Doppelnutzung wirkt sich also besonders positiv aus. Die Nutzfläche kann sich in der ca. dreißigjährigen Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik erholen und gleichzeitig führt der ausbleibende Nitratreintrag zu einem **positiven Effekt auf das Grund- und Oberflächenwasser**. Das lässt sich schon durch die topographisch bedingte Fließrichtung in Richtung Uthleder Fleth begründen.

(vgl. Landwirtschaftsministerium:

https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/landwirtschaft/pflanzen_und_dungemanagement/nitratbelastete-gebiete-kabinett-gibt-anderungsverordnung-fur-die-verbandsbeteiligung-223510.html ; vgl. Karte 1)

Gefährdung der Bodenfunktion durch Bodenverdichtung (gem. BK 50):

Die Bodenfunktionen können durch eine zu starke Verdichtung (bspw. schwere Landmaschinen, etc.) gefährdet werden, das Flurstück 277/1, Flur 12 gilt als ‚gefährdet‘ bis hin zu ‚hoch gefährdet‘. Dies bedeutet, dass die wichtigen Bodenfunktionen (z.B. auch für die landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion) stark gefährdet sind. Die übrigen Ackerflächen in der Gemarkung Uthlede gelten fast ausschließlich als gering gefährdet. Die Grünlandflächen im vorläufigen Geltungsbereich des beantragten Bebauungsplanes gelten sogar als ‚hoch gefährdet‘.

Nach Errichtung des Solarparks ergibt sich für diese Fläche eine dreißigjährige Ruhephase; insbesondere die geplante Schafsbeweidung kann sich hier positiv auswirken.

"Der Boden übernimmt wichtige Funktionen im Naturhaushalt, dient als Lebensgrundlage für viele Organismen, als Standort für die Produktion von Nahrungsmitteln und speichert, filtert, puffert und transformiert Wasser und Stoffe. Durch die unsachgemäße Nutzung des Bodens sind die Funktionen in Gefahr."

(vgl. NIBIS:

<https://nibis.lbeq.de/cardomap3/content.aspx?themelds=1528.999&method=ThemeLegend,ThemeDescription,ThemeCopyRight&t=1698231987705&>; vgl. Karte 2)

Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit (gem. BK 50):

Diese Gefährdung spiegelt sich auch in der Verdichtungsempfindlichkeit wider: Die Ackerfläche FS 277/1 gilt als ‚sehr hoch empfindlich‘ bis ‚äußerst hoch empfindlich‘, wohingegen die übrigen Ackerflächen der Gemarkung überwiegend als ‚gering empfindlich‘ gelten. Durch den Menschen herbeigeführte Bodenverdichtungen wirken sich extrem schädlich auf die Bodenfunktionen aus. Nach §17 des Bundes-Bodenschutzgesetzes gilt eine Verdichtung als sogenannte „schädliche Bodenveränderung“. Argumentieren kann man hier, wie bereits zuvor, dass nach Errichtung des Solarparks der verdichtungsempfindliche Boden mindestens 30 Jahre geschont wird. Dadurch, dass in diesem Sondergebiet gebietsheimische Gräser entstehen könnten, bietet sich die Möglichkeit der Auflockerung der obersten Bodenschicht (siehe bspw. „Solarparks – Gewinne für die Biodiversität“ vom BNE aus 2019).

(vgl. NIBIS:

<https://nibis.lbeq.de/cardomap3/content.aspx?themelds=1543.997&method=ThemeLegend,ThemeDescription,ThemeCopyRight&t=1698232100053&>; vgl. Karte 3)

Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) (gem. BK 50):

Die Fläche des beantragten vorl. Geltungsbereichs des Bebauungsplans gilt als ‚gering ertragsfähig‘, zu einem kleinen Teil gilt die Ackerfläche FS 277/1 als ‚äußerst gering ertragsfähig‘. Die nördlich an das teilweise als Acker genutzte Flurstück 277/1 angrenzenden Ackerflächen gelten zu einem bedeutenden Teil als ‚mittel ertragsfähig‘. Gering ertragsfähige Böden sollen gemäß Kriterienkatalog der Gemeinde Hagen für Solarparks bevorzugt werden.

„Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) bezeichnet das natürliche, standörtliche Potenzial eines Bodens für die Biomasseproduktion. Diese wird beeinflusst durch mineralogische, physikalische, chemische und biologische Bodeneigenschaften. Zu den wesentlichen Faktoren zur Beurteilung der Nutzbarkeit eines Bodens als Produktionsstandort gehören die Wasser- und potenzielle Nährstoffversorgung, die Durchwurzelbarkeit und Einschränkungen aufgrund zu feuchter Böden. Zudem werden Moorböden gesondert klassifiziert. Die Ergebnisse sind auf die Bodeneinheit bezogen. Zu- oder Abschläge für

flächenspezifische Besonderheiten (z. B. Hangneigung, Waldnutzung) gehen nicht in die Bewertung ein. Die Bewertung erfolgt niedersachsenweit in einer siebenstufigen qualitativen Skala (äußerst gering – äußerst hoch) auf Basis der Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab 1:50.000.“

(vgl. NIBIS:

<https://nibis.lbeq.de/cardomap3/content.aspx?themelds=1580.1017&method=ThemeLegend,ThemeDescription,ThemeCopyRight&t=1698232705946&>; vgl. Karte 4)

Pflanzenverfügbares Bodenwasser (1991-2020) (gem. BK 50):

Die teilweise als Acker genutzte Fläche (FS 277/1) weist eine **sehr geringe Bodenwasserverfügbarkeit** auf. Die übrigen Ackerflächen in der Gemarkung Uthlede weisen eine überwiegend geringe Bodenwasserverfügbarkeit auf. Der als Grünland bewirtschaftete Teil im Bereich des beantragten vorläufigen Bebauungsplans weist eine größtenteils sehr hohe Verfügbarkeit auf. Da hier kein Ackerbau betrieben wird, kann dies hier als Faktor vernachlässigt werden.

„Das Pflanzenverfügbaren Bodenwassers (Wpfl) beschreibt die Wassermenge, die ein Boden für Pflanzen bereitstellen kann. Es stellt somit ein wichtiges Qualitätskriterium für die Bodenfruchtbarkeit dar. Der Kennwert setzt sich aus der Nutzbaren Feldkapazität im effektiven Wurzelraum und der Menge des kapillaren Aufstieges aus dem Grundwasser zusammen. Das Wpfl ist abhängig von der Textur, der Lagerungsdichte, dem Humusgehalt, der Schichtung und der Nutzung des Bodens sowie vom Grundwasserstand.“

(vgl. NIBIS:

<https://nibis.lbeq.de/cardomap3/content.aspx?themelds=1530.998&method=ThemeLegend,ThemeDescription,ThemeCopyRight&t=1698233245540&>; vgl. Karte 5)

Erklärung des landw. Bewirtschafters von Flurstück 277/1:

Der Bewirtschafter von Flurstück 277/1, Flur 12 hat bereits schriftlich gegenüber dem Flächeneigentümer erklärt, dass die Bewirtschaftung nicht vollständig als Ackerland erfolgt. Etwa 2,7 ha (ca. 40% der Fläche) werden als Acker bewirtschaftet, ungefähr 2,7 ha werden als Grünland bewirtschaftet. Die übrige Fläche wird nicht landwirtschaftlich bewirtschaftet. Darüber hinaus erklärt der Bewirtschafter, dass die Bewirtschaftung für ihn mit einem großen Aufwand verbunden ist, da es sich um eine gering ertragsfähige Fläche handelt.

Weiterhin erklärt der Bewirtschafter, in Einklang mit dem Flächeneigentümer, die **landwirtschaftliche Nutzung für die Dauer des Solarparks aufzugeben**.

weitere Kriterien des Kriterienkatalogs der Gemeinde Hagen im Bremischen:

- Mindestabstand von 400m zum nächstgelegenen Wohnhaus: Sichtbeziehungen zu bestehenden Wohngebäuden können durch Einfriedungsmaßnahmen sowie die natürlich bestehende Einfriedung vermieden werden. Eine Blendwirkung wird durch die Verwendung blendarmer Module ausgeschlossen und kann im Rahmen des Bauleitverfahrens durch ein **Blendgutachten** belegt werden.
- Mindestabstand von 100m zu Waldflächen: Unserer Erfahrung nach ist ein Abstand von etwa 30 m zur Waldkante realistisch. Wir sind zuversichtlich, dass sich das auch in diesem Projekt erreicht werden kann.
- Überschwemmungsgebiete sollen freigehalten werden: Durch erste Gespräche mit der zuständigen Wasserbehörde des LK Cuxhaven, ist signalisiert worden, dass eine

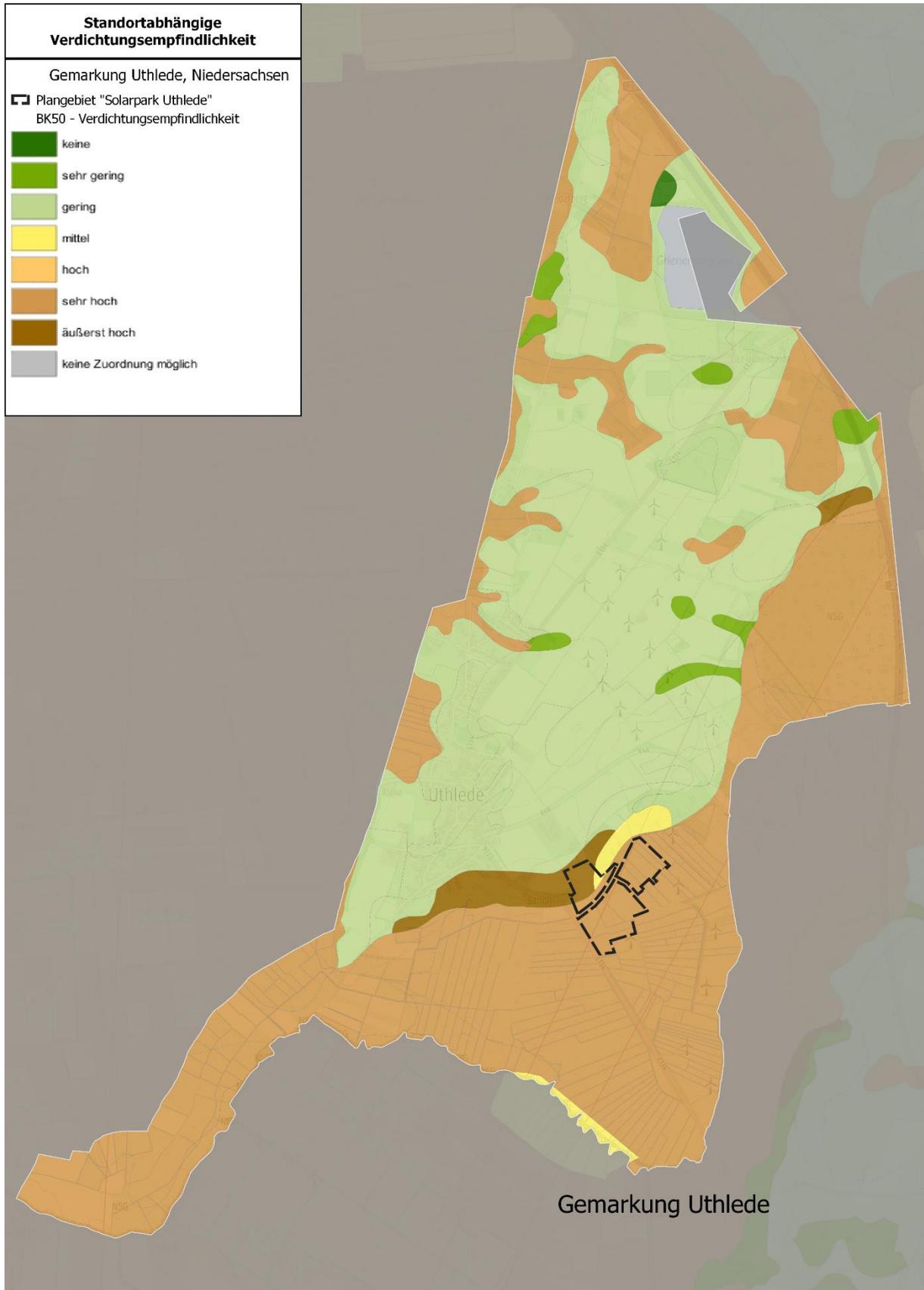
Ausnahmegenehmigung gem. §78 WHG möglich ist. Ein gemeinsames Konzept muss hier gefunden und abgestimmt werden. Ein Gesetzesentwurf aus dem Frühjahr 2023 sieht außerdem eine vereinfachte Nutzbarmachung auch von bisher für die Nutzung erneuerbarer Energien verwehrten Flächen durch wasserrechtliche Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Einklang mit Belangen des Hochwasserschutzes in festgesetzten Überschwemmungsgebieten vor. Der Entwurf befindet sich noch in der Beratung durch den Bundestag (vgl. <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-%C3%A4nderung-des-wasserhaushaltsgesetzes/294404>).

Der Kriterienkatalog der Gemeinde Hagen im Bremischen zielt generell darauf ab, einen Rahmen für entsprechende Bauleitverfahren zu geben und schließt beispielsweise die Beplanung von als Ackerland genutzten Flächen nicht pauschal aus. Diesen Ansatz begrüßen wir ausdrücklich, da so dem Bauleitverfahren der nötige Raum gegeben wird, das Projekt weiter zu konkretisieren, **öffentliche Belange sowie Umweltauswirkungen eingehend zu prüfen und in die Planung einfließen zu lassen.**

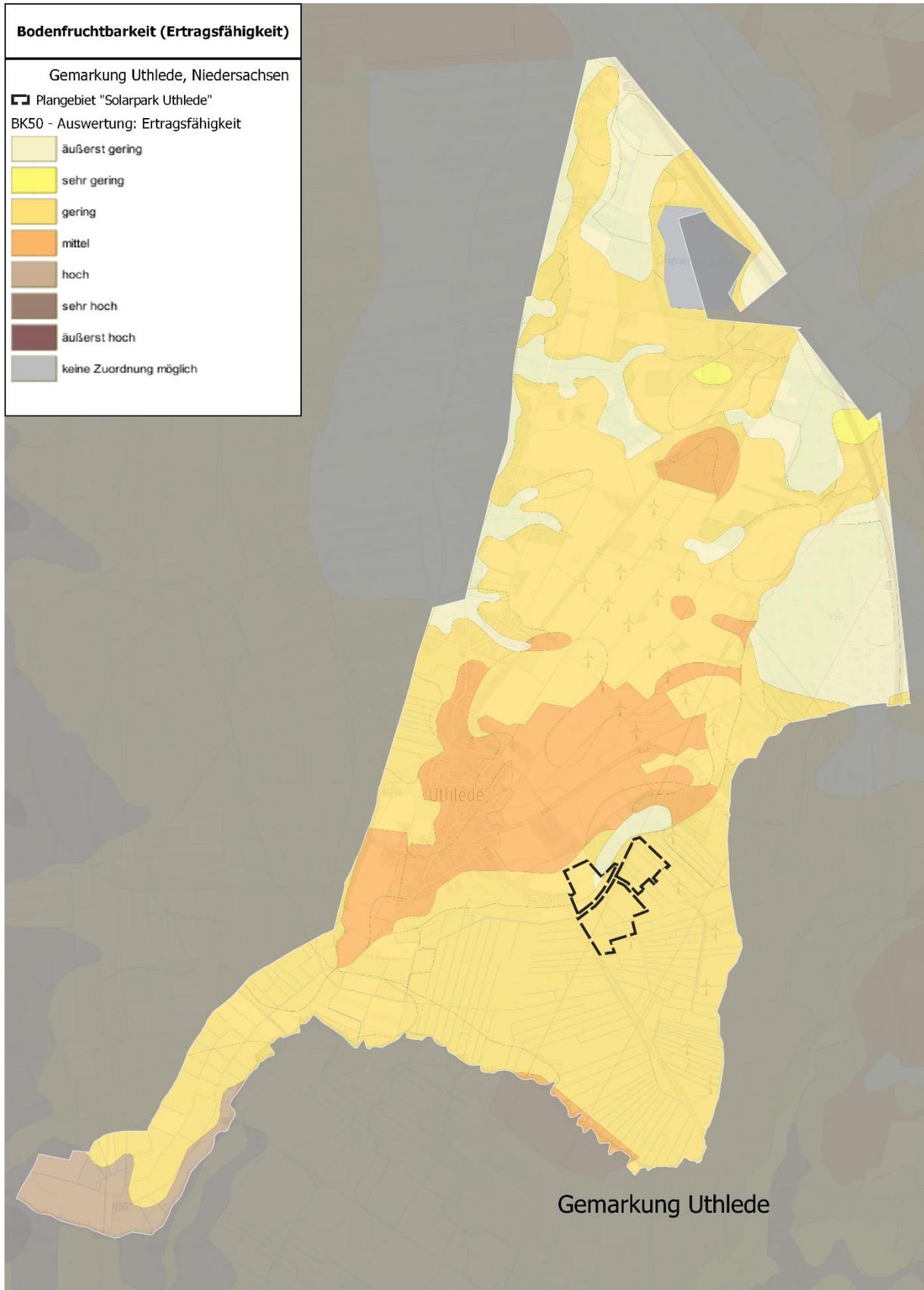
Karte 1



Karte 3



Karte 4



Karte 5

